

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

CitrinSolar GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist

Moosburg a.d. Isar

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind Herstellung und Handel sowie Vertrieb oder Contracting von technischen Systemen zur Nutzung regenerativer Energien.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen oder solche Unternehmen erwerben; sie darf Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten.

§ 3

Stammkapital, Gründungsgesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **EUR**
1.273.000,00

(in Worten: eine Million zweihundertdreißigtausend Euro).

2. Die Gesellschaft ist auf die persönliche Beteiligung der Gründungsgesellschafter an der Gesellschaft ausgerichtet. Gründungsgesellschafter sind vermittelt über den Treuhandvertrag mit Hanns Koller in der Fassung vom 24.03.2009 (Notarin Birgit Birnstil, Urk. Not. 482/2009) sowie weiteren Vereinbarungen, aus denen sich die folgenden Anteile ergeben:

	Beteiligung in Höhe von €	vom gesamten gezeichneten Kapital in %
Edwin Baur, geb. 30.06.1955	118.407,00	9,3014
Michael Ganslmeier, geb. 03.10.1963	118.407,00	9,3014
Christian Götz, geb. 28.12.1972	118.407,00	9,3014
Reinhard Graf, geb. 15.06.1956	118.407,00	9,3014
Peter Hellinger, geb. 13.02.1952	118.407,00	9,3014
Hanns Koller, geb. 13.05.1958	118.407,00	9,3014
Jakob Obermaier, geb. 27.07.1956	118.407,00	9,3014
Gerhard Spanner, geb. 08.07.1958	118.407,00	9,3014
Karl Steck, geb. 30.10.1948	118.407,00	9,3014
Vlado Banjac, geb. 05.04.1946	100.046,00	7,8591
Armin Eberl, geb. 11.04.1946	107.291,00	8,4282
Summe	1.273.000,00	100,0000

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführung
- c) der Beirat (fakultativ).

§ 5 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung mit Schreiben an jeden einzelnen Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit einzuberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.
2. Jeder Gesellschafter und die Geschäftsführung haben das Recht, Anträge für die Tagesordnung einzubringen, deren Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen ist, sofern der Antrag 8 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingeht. Die Geschäftsführung hat diese Anträge allen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.
3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
4. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, wenn nichts anderes beschlossen wird.
5. Die Gesellschafterversammlung hat einen Vorsitzenden, der jeweils zum Beginn einer Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Ist ein Beirat bestellt, leitet der Vorsitzende des Beirats die Versammlung. Er leitet die Versammlung, bestimmt die Art der Abstimmung, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, benennt einen Protokollführer und sorgt für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse.

6. Gesellschafter, die einzeln oder zusammen mindestens 10 % der Geschäftsanteile halten können die Einberufung der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung verlangen. Eine solche Gesellschafterversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Aufforderung dazu stattfinden.
7. Beschlüsse der Gesellschafter können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht. Das Ergebnis einer solchen Beschlussfassung ist zu protokollieren und unverzüglich jedem Gesellschafter bekanntzugeben.
8. Jeder Gesellschafter kann sich nur durch seine gesetzlichen Vertreter oder durch einen anderen Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % des Gesellschaftskapitals ordnungsgemäß vertreten sind.
10. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist stets beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
11. Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist.
12. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.
13. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Ausfertigung zu übersenden.

14. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Sie hat zu beschließen u.a. über
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung
 - c) die Ergebnisverwendung
 - d) die Entlastung des Beirats
 - e) die Bestellung und Abberufung des Beirats
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers
 - g) Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen
 - h) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - i) Entnahmen aus den Gewinnrücklagen

Die Beschlüsse zu § 5 Ziff. 14 lit. g bis i bedürfen einer Mehrheit von mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen.

15. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage erhoben wird.

§ 6

Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann bestimmt werden, dass einzelne oder alle Geschäftsführer allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein sollen. Einzelne oder alle Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung oder

der Beirat, wenn ein solcher bestellt ist, stellt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf.

4. Die Vertretungsbefugnis ist unbeschränkt. Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedarf die Geschäftsführung jedoch im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen.
 - a) Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder Teile davon;
 - b) Erwerb oder Veräußerung anderer Unternehmen und Beteiligung an solchen sowie die Änderung solcher Beteiligungen und die Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen;
 - c) Entscheidungen grundlegender Art;
 - d) Genehmigung der Unternehmensplanung für das neue Geschäftsjahr, die rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres vorgelegt werden muss;
 - e) Investitionen bzw. Leasing von Anlagegegenständen außerhalb des vorgelegten Unternehmensplans im Wert von mehr als (netto) EUR 100.000,00 im Einzelfall und soweit die einzelnen nicht genehmigungspflichtigen Investitionen (netto) EUR 100.000,00 im Jahr übersteigen;
 - f) Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverträgen mit Mitarbeitern, deren Jahresbezüge mehr als (brutto) EUR 100.000,00 betragen;

§ 7

Kontrollrecht der Gesellschafter

1. Die Gesellschafterversammlung und der Beirat, wenn ein solcher besteht, überwachen die Geschäftsführung. Sie haben ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Überwachung.

Hierzu hat die Geschäftsführung dem von der Gesellschafterversammlung bestimmten Gesellschafter und dem Beirat Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren.

2. § 51 a Abs. 2 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.

§ 8

Fakultativer Beirat

1. Die Gesellschafter können einen Beirat einrichten. Der Beirat besteht aus einem bis zu drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen.
3. Die Amtsperiode des Beirats dauert drei Jahre, und zwar in der Art, dass die Amtsperiode bis zum Ende der Gesellschafterversammlung andauert, welche über den Jahresabschluss für das dritte volle Geschäftsjahr nach der Bestellung zu befinden hat. Erneute Bestellung ist zulässig. Wird eine Bestellung nicht rechtzeitig vorgenommen, bleibt das betreffende Beiratsmitglied bzw. der Beirat zunächst noch für die neue Amtsperiode im Amt, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten seit dem Ende seiner Amtsperiode.
4. Beiratsmitglieder können durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden, falls ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten zwischen Beirat und Geschäftsführung und oder Gesellschafterversammlung sowie, wenn eine objektiv begründete Vermutung besteht, dass das betreffende Mitglied nicht mehr die Interessen der Gesellschaft wahrnimmt.

Die Beiratsmitglieder sind jederzeit zur Niederlegung ihres Amtes befugt, auch wenn ein wichtiger Grund hierzu nicht vorliegt.

Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so ist an seiner Stelle unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode des Weggefallenen zu bestellen.

5. Jedes Mitglied des Beirats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Beiratsmitglied erfahren hat. Dies gilt auch nach Beendigung seines Amtes als Beiratsmitglied. Bei Ablauf des Mandats sind alle Unterlagen an die Gesellschaft zurückzugeben.
6. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit zwei Stimmen.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Mitglieder des Beirates unterzeichnen. Ist ein Vorsitzender gewählt, unterzeichnet dieser allein. Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, sofern die Gesellschafterversammlung nicht anderes bestimmt. Auf jeden Fall bedarf die Geschäftsordnung der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung. Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden auf den Beirat keine Anwendung.
8. Der Beirat hat Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Nachweis. Die Gesellschafterversammlung kann eine Vergütung beschließen.

§ 9

Aufgaben des Beirats

Der Beirat berät die Geschäftsführung und stellt das Bindeglied zwischen Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung dar.

Der Beirat übernimmt die Regelung der Bezüge der Geschäftsführer und stellt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf. Der Beirat kann die Zustimmung zu den Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 6 Ziff. 4 lit. e) und f) an sich ziehen.

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung kann kein Gesellschafter seine Geschäftsanteile oder Teile davon abtreten, belasten oder sonst wie darüber verfügen, wobei der betroffene Gesellschafter selbst kein Stimmrecht hat. Die Gesellschafter sind in der Frage, ob eine solche Zustimmung erteilt wird, an keine Vorgaben gebunden.

Da grundsätzlich keine Erhöhung der Zahl der Gesellschafter eintreten soll, bedarf die Zustimmung einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen, wenn die Geschäftsanteile eines Gesellschafters auf mehrere Dritte übergehen oder für diese belastet werden sollen. Gleiches gilt, wenn nur ein Teil der Geschäftsanteile des Gesellschafters auf einen oder mehrere Dritte übergehen oder für diese belastet werden sollen.

2. Für den Fall, dass ein Gesellschafter beabsichtigt, seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft ganz oder teilweise an einen Dritten entgeltlich zu veräußern, ist dieser Gesellschafter verpflichtet, seine Geschäftsanteile entsprechend seiner Absicht ganz oder teilweise den anderen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft schriftlich verbindlich zu einem nach § 14 und § 14 a ermittelten Preis zum Erwerb anzubieten ("Andienungspflicht").

Die anderen Gesellschafter sind verpflichtet, dem veräußerungswilligen Gesellschafter innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem der veräußerungswillige Gesellschafter den anderen Gesellschaftern das verbindliche Angebot zur Übertragung seiner Geschäftsanteile zugestellt hat, schriftlich verbindlich mitzuteilen, ob sie das verbindliche Angebot des Gesellschafters annehmen oder ablehnen. Falls die anderen Gesellschafter dies in der genannten Frist nicht tun, gilt das Angebot als abgelehnt.

Das Angebot kann auch von der Gesellschaft oder von einzelnen Gesellschaftern mit Zustimmung der Gesellschaft angenommen werden. Übt ein Berechtigter sein Vorkaufsrecht nicht aus, so wächst seine Berechtigung den übrigen Gesellschaftern, die das Vorkaufrecht ausüben, im Verhältnis ihrer Beteiligung zueinander an.

Kommt es abweichend von den verbindlichen privatschriftlichen Erklärungen anschließend nicht zu der nach § 15 GmbHG erforderlichen notariellen Abtretung der Anteile an die Gesellschaft oder Gesellschafter, so hat die von der privatschriftlichen Erklärung abweichende Partei die entstandenen Kosten des Verfahrens der anderen Partei zu tragen.

3. Für den Fall, dass das Angebot nach Ziff. 2 nicht angenommen wird und der Gesellschafter beabsichtigt, seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise an einen Dritten zu übertragen oder zu belasten, ist für die Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der veräußernde Gesellschafter hat die Höhe des Angebots und den endgültigen Kaufpreis durch Übersendung einer notariellen Abschrift des Kaufvertrags mit dem Dritten der Gesellschaft offen zu legen. Bei Übertragung an einen einzelnen Abkömmling ist jedoch abweichend von § 10.1 nur eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10a

Erbfolge/Rechtsnachfolge

Grundsätzlich sind die Geschäftsanteile kraft Gesetzes frei vererblich. Es besteht aber für die verbleibenden Gesellschafter eine Einziehungsmöglichkeit gemäß § 12 g) der Satzung.

Folgen mehrere Personen als Erben oder Vermächtnisnehmer in die Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters, so ruhen die Gesellschaftsrechte aus diesen Geschäftsanteilen, insbesondere das Stimmrecht und das Gewinnbezugsrecht, solange, bis ein Nachfolger bestimmt ist. Da grundsätzlich keine Erhöhung der Zahl der Gesellschafter eintreten soll, bedarf ein hiervon abweichender Gesellschafterbeschluss einer Mehrheit von mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung jederzeit beschließen.
2. Auch gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters kann eine Einziehung beschlossen werden, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eintritt, der sein Verbleiben in der Gesellschaft unzumutbar macht. Das ist insbesondere der Fall:
 - a) Wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters gestellt ist, sofern dieser Antrag nicht innerhalb von vier Wochen zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat.
 - b) Wenn in den Geschäftsanteil irgendwelche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben werden, es sei denn, es gelingt dem betroffenen Gesellschafter binnen einem Monat, diese Maßnahmen wieder aufzuheben.
 - c) Wenn ein Gesellschafter gemäß § 13 der Satzung kündigt.
 - d) Wenn ein Gesellschafter im Streit aus dem Anstellungsverhältnis bei der Gesellschaft ausscheidet oder deshalb als Geschäftsführer, Prokurist abberufen wird.
 - e) Wenn ein Gesellschafter Organ, Gesellschafter oder Mitarbeiter eines Wettbewerbers ist.
 - f) Wenn ein Gesellschafter die Vertraulichkeit bezüglich der Kenntnisse, die er durch Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft erlangt hat, verletzt.
 - g) Wenn ein Gesellschafter verstirbt.

3. In allen vorstehenden Fällen kann auch beschlossen werden, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere Personen zu übertragen hat (Zwangsabtretung). § 10 Abs. 1 bleibt unberührt.

Der betroffene Gesellschafter hat in allen Fällen kein Stimmrecht. Mit dem Einziehungsbeschluss scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, unabhängig vom Zeitpunkt der Abfindungszahlung. Mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte eines Gesellschafters unabhängig von der Abfindungszahlung mit sofortiger Wirkung.

4. Die Einziehung gem. Abs. 2 ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft von dem zur Einziehung berechtigenden Ereignis.

§ 13

Dauer der Gesellschaft und Kündigung

1. Der Gesellschaftsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1/2 Jahr auf Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2016. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
3. Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters ohne dessen Zustimmung einziehen oder die Abtretung an sich oder einen Dritten verlangen. Der kündigende Gesellschafter scheidet im Zeitpunkt der Kündigung aus der Gesellschaft aus, an der Gewinnausschüttung für das Jahr der Kündigung ist er nicht mehr beteiligt. Die Gesellschaft wird in diesem Fall mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
4. Kündigen im Anschluss an die Kündigung eines Gesellschafters innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten alle Gesellschafter, wird die Gesellschaft liquidiert. In diesem Fall werden die Abfindungsguthaben für

alle Gesellschafter nach § 14 und § 14 a durch die Liquidationsraten ersetzt.

§ 14 **Abfindungsguthaben für den Geschäftsanteil** **von Gründungsgesellschaftern**

1. Das Abfindungsguthaben für die Gesellschafter wird am 31.12.2012 mit 115 % der individuellen Anschaffungskosten mit Anschaffungsnebenkosten des Gesellschafters festgelegt und erhöht sich in den folgenden 5 Jahren um 2 % der Anschaffungskosten, danach in weiteren 5 Jahren um 2,5 % p.a., Gewinnausschüttungen werden nicht angerechnet. Die Anschaffungskosten ergeben sich aus der steuerlichen Sonderbilanz der Gesellschafter, die den Gesellschaftern vorliegt.

Das Abfindungsguthaben ist beschränkt auf das anteilige Eigenkapital am Bilanzstichtag zu dem die Kündigung erfolgt.

2. Erwirbt die Gesellschaft oder andere Gesellschafter die Anteile, erfolgt die Auszahlung in 6 Halbjahresraten, die erste am 30. Juni nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Das Abfindungsguthaben wird mit 1,5 % p.a. verzinst.
3. Die Gesellschaft kann in den Fällen der Einziehung oder der Abtretung an sich einseitig eine Stundung beanspruchen, wenn die Raten eines Jahres, auch zusammen mit entsprechenden Verpflichtungen gegenüber anderen auch neu hinzu kommenden ausscheidenden Gesellschaftern, die nach dem 31.12.2012 zugeführte Sondergewinnrücklage nach § 15 übersteigt oder die Raten eines Jahres die Hälfte des Jahresüberschusses des Vorjahres übersteigen. Die Auszahlung muss in den Folgeperioden nachgeholt werden. Im Fall einer Stundung sind Auszahlungen, die nicht der Stundung unterliegen, an alle berechtigten ausgeschiedenen Gesellschafter in gleicher Höhe zu leisten.
4. Die Gesellschaft kann bereits vor Fälligkeit auch Zahlungen auf noch nicht fällige Beträge vornehmen.

§ 14a

Abfindungsguthaben für Nichtgründer

Das Abfindungsguthaben für Nicht-Gründungsgesellschafter entspricht dem in § 14 Ziff. 1 definierten Abfindungsguthaben des Gründungsgesellschafters nach § 3 Nr. 2 von dem die Anteile stammen. Sind die tatsächlichen Anschaffungskosten eines nachfolgenden Gesellschafters ohne Anschaffungsnebenkosten niedriger als die Anschaffungskosten des vorangehenden Gründungsgesellschafters, so gelten die niedrigsten tatsächlichen Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten eines dem Gründungsgesellschafter nachfolgenden Gesellschafters.

§ 15

Gewinnrücklagen

Die allgemeine Gewinnrücklage dient der langfristigen Kapitalisierung der Gesellschaft. Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31. Dezember 2014 EUR 3.301.096,00.

Die Sondergewinnrücklage (satzungsmäßige Rücklage) dient ausschließlich der Berechnung der Auszahlung von Abfindungsguthaben nach § 14 und § 14 a für die sie ohne weiteren Gesellschafterbeschluss auch zu verwenden ist. Die Sonderrücklage beträgt zum 31. Dezember 2014 EUR 562.458.

Bei Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sind vom Jahresüberschuss 50% den Rücklagen zuzuführen, davon nach Entscheidung der Geschäftsführung mindestens 25 % der Sondergewinnrücklage.

Die Geschäftsführung kann darüber hinaus die Rücklagenzuführung auf bis zu 100 % des Jahresüberschusses nach folgender Tabelle erhöhen.

Jahresüberschuss	Rücklagenzuführung insgesamt maximal
bis 250.000 €	100 %
bis 500.000 €	75 %
bis 1.000.000 €	60 %
bis 1.500.000 €	55 %
über 1.500.000 €	50 %

Der Unterschied zwischen der Rücklagendotierung, die sich bei Anwendung der obigen Tabelle im Vergleich zu der letztvorhergehenden Wertgrenze ergeben würde, darf nicht negativ werden. In diesem Fall bleibt es bei der Möglichkeit zur Rücklagendotierung nach der letztvorhergehenden Wertgrenze.

Die Geschäftsführung entscheidet, ob die zusätzliche Rücklagenzuführung über 50 % des Jahresüberschusses hinaus der allgemeinen Gewinnrücklage oder der Sondergewinnrücklage zuzuführen sind. Sofern ein Beirat besteht, bedarf diese weitergehende Rücklagenzuführung durch die Geschäftsführung der Zustimmung des Beirats.

Über die Gewinnverwendung (Bilanzgewinn) entscheidet im Übrigen die Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit ebenfalls nur maximal den oben bezeichneten Anteil des Jahresüberschusses einer Gewinnrücklage zuführen. Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung über eine darüber hinausgehende Rücklagenzuführung bedarf der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) und Lagebericht der Geschäftsführung sind innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von der Geschäftsführung aufzustellen und innerhalb der o.g. Frist von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

2. Der Jahresabschluss, Lagebericht der Geschäftsführung und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 18
Sonstige Vereinbarung

1. Soweit in diesem Vertrag keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Bei Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit. In einem solchen Fall ist der Vertrag durch die Gesellschafter so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck möglichst erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Urk.R.Nr. 2072/2015

Bescheinigung

Hiermit bescheinige ich gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit den Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 25.11.2015 und vom 01.12.2015 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Moosburg an der Isar, den 1. Dezember 2015



Dr. Peter Baltzer

Notar





Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Moosburg, den 04.12.2015

Dr. Peter Baltzer, Notar